

Lösungsskizze Kommunalrecht 3

2.1 Rechtmäßige Einladung

Der bisherige Vorsitzende (rechtmäßig) hat mit verkürzter Ladungsfrist zur Sitzung eingeladen (§ 34 III GO). Es liegen hier nur 6 anstelle von 7 Tagen der gesetzlichen Einladungsfrist zwischen dem Bekanntgabe- und dem Sitzungstag. Dies ist nur bei begründeten Ausnahmefällen möglich.

Nach § 34 I GO soll die konstituierende Sitzung einer GV spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. Nach § 1 I GKWG beginnt die Wahlzeit jeweils am 01. Juni, sodass die Frist am 30. Juni 20XX endet. Ein begründeter Ausnahmefall kann anerkannt werden, da sonst die gesetzliche Frist überschritten wäre.

2.2 Eigener Vorschlag

Nach § 32 III GO und § 22 GO könnten Ausschließungsgründe vorliegen, da W. den unmittelbaren Vorteil hätte, Bürgervorsteher nach § 33 IV GO zu werden. Neben diesem besonderen Ansehen, das mit der Aufgabe verbunden ist, wird auch noch eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese Gesichtspunkte könnten als Vorteile angesehen werden.

Nach § 22 III GO gelten jedoch die Ausschließungsgründe nicht für Wahlen, sodass sie hier nicht geltend gemacht werden können. W. konnte sich selbst vorschlagen.

2.3 Eine nichtöffentliche Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wäre unzulässig gewesen. Nach § 35 I GO ist bei berechtigtem Interesse des einzelnen die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies liegt jedoch nicht vor. Wer als GemeindevertreterIn tätig ist, begibt sich als Person in die Öffentlichkeit, und ist u.a. nach § 32 IV GO sogar verpflichtet, einige persönliche Daten veröffentlichen zu lassen. Es gehört zum demokratischen Prinzip, Informationen über die politischen Vertreter der BürgerInnen zu erhalten, soweit es notwendig ist. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Wahl des Vorsitzenden des willensbildenden Organs der Gemeinde, ist daher unzulässig.

2.4 Bei der Beantragung des gebundenen Vorschlagsrechtes nach § 33 II GO würde das erste Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers der C – Fraktion zufallen. Sie hat die erste Höchstzahl „10“ entsprechend der zugrunde liegenden Sitze nach § 8 GKWG (A – Fraktion 6, B – Fraktion 3 Sitze). Die C - Fraktion ist dann jedoch völlig frei, welche Person sie vorschlägt. Dies könnte auch Wichtig (B- Fraktion) sein. Über den Vorschlag müsste allerdings entsprechend § 39 I GO abgestimmt werden. Für eine Wahl wären dann mehr Ja- als Neinstimmen erforderlich.

Hinweis für das Rollenspiel:

Ein Zuschauer, der sich über die nichtöffentliche Sitzung, den Selbstvorschlag des Wichtig und den gesamten Ablauf erregt.